

Richtlinie für Sonderzuschüsse von Klimaschutz- und Kosteneinsparmaßnahmen in Sportvereinen

Der Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) bezuschusst Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und der Betriebskosten sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien.

Zuschussbereiche:

1. Regenerative Wärmeerzeugung*
2. Solarstromspeicher*
3. Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesysteme*
4. Anforderungen der Trinkwasserverordnung*
5. Wärmeschutzmaßnahmen*
6. Energiesparende Beleuchtungsanlagen*
7. Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen*
8. Wassersparende Sanitäranlagen*
9. Raumlüftungen der Duschräume*

*** Es gelten die unter den Zuschussbereichen 1-9 zusätzlichen aufgeführten Zuschussbedingungen**

Zuschussumfang:

Landessportbund Hessen e.V., Geschäftsbereich Sportinfrastruktur,

pro Zuschuss aus den Zuschussbereichen 1-2

bis zu 2.000,- Euro

pro Zuschuss aus den Zuschussbereichen 3-9

bis zu 500,- Euro

Zuschussvoraussetzungen weitere Informationen:

- Die Zuschussvoraussetzungen finden Sie in unseren [Richtlinien für Investitionszuschüsse](#).
- Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter [Investitionszuschüsse](#).

Zuschussbereich 1:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Regenerative Wärmeerzeugung“

Zuschuss:

- Hybridheizungssysteme mit einem erheblichen Anteil an erneuerbaren Energien (z.B. Grundlast Wärmepumpe + Spitzenlastbrennwert) (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro)
- Wärmepumpen (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro). Ausgenommen Brauchwasserwärmepumpen (Zuschuss bis zu 500,- Euro).
- Einbau von regenerativen Komponenten in vorhandene Heizungsanlagen (z.B. Einbau eines elektrischen Heizstabs zusammen mit einer bestehenden oder neuen PV-Anlage, Einbau einer thermischen Solaranlage) (Zuschuss bis zu 500,- Euro).
- Biomasse Blockheizkraftwerke (BHKW, Kraft-Wärme-Kopplung) (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Anschluss an ein Fernwärmenetz/Nahwärmenetz. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen, dass dieses Netz mit 100 % erneuerbarer Energie betrieben wird oder in Zukunft betrieben werden soll (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Biogene Heiztechnik (Holzpellets, Hackschnitzel usw.) ohne Wassertasche (Zuschuss bis zu 500,- Euro), mit Wassertasche (Zuschuss bis zu 2.000,- Euro).
- Elektrische Heizungen für Insellösungen oder 100% Bio-Brennstoffheizungen (z.B. Bio-Flüssiggas) werden nur in besonderen Fällen bezuschusst (Zuschuss bis zu 500,- Euro).

Zuschussvoraussetzungen:

- Steuereinheiten (mit raum- oder witterungsgeführter Regelung, Nachtabsenkung und Wochenschaltung für Heizung und Warmwasser).

Zuschussbereich 2:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Solarstromspeicher“

Zuschuss:

- Solarstromspeicher für die Eigennutzung von Solarstrom (Zuschuss von bis zu 200,- Euro pro kWh Speicherkapazität, bis zu 2.000,- Euro bzw. 10 kWh Speicherkapazität).

Zuschussvoraussetzungen:

- Eine Berechnung der geschätzten optimalen Speicherkapazität wurde durchgeführt.

Zuschussbereich 3:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesysteme“

Zuschuss:

- Wassergefüllte Deckenstrahlungsheizungen in Hallen (Strahlplatten oder vollflächig), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Wassergefüllte Flächenheizungen (z.B. Fußbodenheizungen, Deckenheizungen, Wandheizungen), Anschluss an Heizungsanlagen.
- Modernisierung bestehender Heizkörper (z.B. neue größere, effizientere Varianten), Anschluss an Heizungsanlagen. Wird **nur in Kombination mit dem Einbau einer vollständig regenerativen Heizungsanlage** bezuschusst.

Zuschussvoraussetzung:

- Das neue Wärmeverteilung- und Wärmeübergabesystem kann bei niedrigen Vorlauftemperaturen effizient betrieben werden.

Zuschussbereich 4:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Anforderungen der Trinkwasserverordnung“

Zuschuss:

- Heizungspufferspeicher mit einer Frisch- oder Trinkwasserstation (je nach Hersteller).
- Elektrische Durchlauferhitzer (komplette Warmwasserbereitung) werden **nur in besonderen Fällen** bezuschusst.
- Beanstandete Installationen des Trinkwassernetzes durch das Gesundheitsamt oder ein nach § 19 der Trinkwasserverordnung bestelltes Prüfinstitut. Ein Prüfbericht mit Anforderungskatalog des Gesundheitsamtes oder eines nach §19 der Trinkwasserverordnung bestellten Prüfinstituts muss vorliegen.

Zuschussvoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäreanlagen sind die aktuelle Trinkwasserverordnung, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlussstücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht dem Zuschuss.

Zuschussbereich 5:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Wärmeschutzmaßnahmen“

Zuschuss:

- Dachdämmung.
- Außenwanddämmung.
- Innenwanddämmung.
- Fensteranlagen.
- Türen.

Zuschussvoraussetzung:

- Einhaltung des aktuellen Gebäudeenergiegesetzes (GEG) (bzw. Gebäudemodernisierungsgesetz – GModG, falls das GEG ersetzt wird) und Bestätigung durch einen Fachbetrieb.

Zuschussbereich 6:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Energiesparende Beleuchtungsanlagen“

Zuschuss:

- Umrüstung auf LED-Beleuchtung in Innensportbereichen (z. B. Tennishallen, Reithallen, Multifunktionsräume)
- Umrüstung auf LED-Flutlichtanlagen für Außensportanlagen (z. B. Fußballplätze, Tennisplätze).

Zuschussvoraussetzungen:

- Vorlage eines LUX-Diagrammes (Hallen und Flutlicht).
- Die Mindestanforderungen gemäß DIN-12193 werden eingehalten.

Zuschussbereich 7:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Trinkwassersubstitutionsmaßnahmen für Platzbewässerungsanlagen“

Zuschuss:

- Niederbringung von Brunnenbohrungen mit Pumpenanlage.
- Einbau einer Regenwasserzisterne oder Speicherzisterne (Brunnenanlage).

Zuschussvoraussetzung:

- Genehmigung der Maßnahme durch die „Untere Wasserbehörde“ bzw. bei Anlagen mit Volumen von mehr als 3.600m³/Jahr durch das zuständige Regierungspräsidium.

Zuschussbereich 8:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich „Wassersparende Sanitäranlagen“

Zuschuss:

- Wassersparende Duschköpfe mit Druckkonstanthaltern, einer guten Tropfenbildung und maximal 9 Liter Wasserdurchfluss pro Minute.
- Selbstschlussarmaturen oder Einhebelmischarmaturen bei Duschanlagen.
- Druckkonstanthalter mit Diebstahlschutz und maximal 6 Liter Wasserdurchfluss pro Minute an Waschtischen.
- 2-Mengen-Toilettenspülkästen.
- Urinalspüler mit 2-6 Liter-Spülmengeneinstellung.
- Separate Wasserzähler zur Erfassung von Einzelverbräuchen (Neben- und Außenanlagen, Gaststätte(n) usw.).

Zuschussvoraussetzungen:

- Aussicht auf wasserwirtschaftlichen Erfolg.
- Bei allen Installationen im Bereich der Sanitäranlagen sind die Trinkwasserverordnung 2011, die dazugehörigen DVGW Arbeitsblätter 551 bis 553 (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) und die Regeln der Technik zu beachten.
- Alle für die Installation notwendigen Rohrleitungen, Anschlussstücke, Kleinteile, Befestigungs- und Installationsmaterialien usw. sowie Ausführungsleistungen durch Vereinsmitglieder unterliegen nicht dem Zuschuss.

Zuschussbereich 9:

Zuschussbedingungen im Zuschussbereich: „Raumlüftungen der Duschräume“

Zuschuss:

- Feuchtigkeitsgesteuerte (Hygrostat) Lüftungsanlagen von Duschräumen.

Zuschussvoraussetzung:

- Einbau einer Feuchtigkeitssteuerung (Hygrostat).